



**Zulassungsbedingungen des Kreises Plön
für die Akkreditierung von Betreibern für Alarmübertragungsanlagen
zum Anschluss von Brandmeldeanlagen im Kreis Plön**

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage und Gegenstand des Verfahrens	2
I. Ausgangslage	2
II. Künftige Vorgehensweise und Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens	3
B. Verfahrensablauf.....	3
I. Verfahrensschritte.....	4
II. Rückfragen und Besichtigung.....	4
C. Anforderungen an einen vollständigen Akkreditierungsantrag	5
I. Bestandteile des Akkreditierungsantrags	5
II. Inhaltliche Voraussetzungen für eine Akkreditierung	7
III. Form des Akkreditierungsantrags.....	8
IV. Beteiligte und Ausschluss von Interessenkonflikten	8
V. Datenschutz	9



A. Ausgangslage und Gegenstand des Verfahrens

I. Ausgangslage

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert Gesetz vom 27.10.2003, GVOBl. S. 514), haben die Kreise als Selbstverwaltungsaufgabe in Schleswig-Holstein die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BrSchG haben sie *insbesondere*

„erforderliche Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und Nachrichtenvermittlung einzurichten und zu unterhalten“,

sowie gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BrSchG

eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden kann.“

Der Kreis Plön hat ferner als untere Katastrophenschutzbehörde gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.12.2000, GOVBl. 200, S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.03.2022, GVOBl. S. 274, die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr und gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 LKatSG die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten.

Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde haben im Jahr 2007 die Aufgabe und die Zuständigkeit für den Betrieb jeweils einer Leitstelle auf die Landeshauptstadt Kiel übertragen. Bis dahin hatten alle drei Gebietskörperschaften jeweils eine eigene Leitstelle auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes und des Brandschutzgesetzes unterhalten. Alle drei Gebietskörperschaften hatten bis dahin Konzessionen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen gemäß eigenen Anschlussbedingungen vergeben. Seither betreibt die Landeshauptstadt Kiel die Leitstelle, die integrierte Regionalleitstelle Mitte (IRLS Mitte), als integrierte Leitstelle nicht nur in Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz, sondern auch in Wahrnehmung der ihr seitens der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde übertragenen Aufgaben. Es handelt sich bei dieser integrierten Leitstelle um eine Leitstelle, die nicht nur Leitstelle im Sinne des Brandschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes ist, sondern auch als Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz fungiert.

Die entsprechenden Verträge mit Betreibern von Alarmübertragungsanlagen werden jedoch weiterhin durch die Landeshauptstadt Kiel und die beiden Kreise selbstständig unterhalten und durchgeführt.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein der Abschluss von Verträgen über den Betrieb von Alarmübertragungsanlagen mit dem Kreis Plön.

II. Künftige Vorgehensweise und Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens

Der Kreis Plön unterhält zurzeit einen Konzessionsvertrag mit der Siemens AG, der noch bis zum 30.06.2021 läuft. Der Kreis Plön hat entschieden, anstelle einer Konzession für den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen (nachfolgend **AÜA**) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (nachfolgend **BMA**) nunmehr ein offenes Akkreditierungsverfahren einzuleiten, das es den interessierten Unternehmen ermöglicht, zu jeder Zeit das Recht zu erhalten, AÜA zum Anschluss von BMA einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Dieses Recht ist dann aber kein ausschließliches Recht; vielmehr wird jeder akkreditierte Betreiber einer AÜA zur Durchführung dieser Tätigkeiten zugelassen.

Voraussetzung für die Akkreditierung ist

- der Nachweis bestimmter, näher beschriebener Eignungsvoraussetzungen,
- der Nachweis, dass die von dem Bewerber eingesetzten AÜA den hier näher beschriebenen technischen Anforderungen entsprechen, sowie
- der Abschluss des entsprechenden Vertrages, mit dem der Betreiber auch die dort niedergelegten Vertragsbedingungen akzeptiert.

B. Verfahrensablauf

Da es sich bei dem Akkreditierungsverfahren nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Teil 4 des GWB handelt, weil keine Auswahlentscheidung getroffen wird (EuGH, Urt. v. 02.06.2016, Rs. C-410/14- Falk Pharma; siehe auch Erwägungsgrund 13 zur Richtlinie 2014/23/EU), weicht das Verfahren auch von einem Vergabeverfahren ab. Insbesondere ist das vorliegende Akkreditierungsverfahren auch zeitlich nicht abgeschlossen, d. h. es gibt den Unternehmen die Möglichkeit, jederzeit einen Akkreditierungsantrag zu stellen. Gleichwohl ist der Kreis Plön als brandschutzverpflichtete Gebietskörperschaft verpflichtet, nach Auslaufen des bis zum 30.06.2021 geltenden Konzessionsvertrages den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen weiter sicherzustellen, und hat deshalb, gleichsam für die erste Phase der Zulassung, das nachfolgend (unten I.) genannte und mit konkretem Termin versehene Akkreditierungsverfahren etabliert.

I. Verfahrensschritte

Das Akkreditierungsverfahren läuft wie folgt ab:

Nr.	Auftrag/Inhalte	Termin
1.	Absendung der Bekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der EU oder ein anderes Bekanntmachungsmedium (elektronisch)	23.04.2021
2.	Abruf der Akkreditierungsunterlagen	27.04.2021
3.	Erster Termin für die Öffnung der Zulassungsanträge	17.05.2021
4.	Prüfung der Vollständigkeit der Zulassungsanträge (fortlaufend)	ab 17.05.2021
5.	Gegebenenfalls Nachforderung der Unterlagen	
6.	Verbindliche ¹ Prüfung der Zulassungsanträge	
7.	Information der zugelassenen und der nicht zugelassenen Bewerber ²	
8.	Vertragsschluss mit zugelassenen Unternehmen	zum 01.07.2021
9.	Bekanntmachung über die Akkreditierung im Supplement zum Amtsblatt der EU	ab 01.07.2021

II. Rückfragen und Besichtigung

Jeder Antragsteller kann Rückfragen zum Verfahren, zu den inhaltlichen Voraussetzungen der Akkreditierung sowie zu anderen, im Zusammenhang mit diesem Akkreditierungsverfahren stehenden Fragen richten an:

Kreis Plön
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Herr Karsten Hartz
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

¹ Die Prüfung ist insoweit verbindlich, als auf der Grundlage der Eignungsanforderungen sowie der Akzeptanz der Vertragsbedingungen über die Zulassung entschieden wird. Es wird allerdings nie letztgültig über die Nichtzulassung entschieden. Das heißt, ein Unternehmen kann jederzeit durch Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen seine Zulassung erwirken.

² Die Information erfolgt ebenfalls fortlaufend.

Für eine Besichtigung der integrierten Leitstelle in der Landeshauptstadt Kiel steht Ihnen die Möglichkeit der Vereinbarung eines Besichtigungstermins zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich mit einem Besichtigungswunsch an

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophen- und Zivilschutz
Städtischer Branddirektor Herrn Markus Brandau
Gebäude 1, 3. Obergeschoss
Westring 325
24116 Kiel

E-Mail: Markus.Brandau@kiel.de

C. Anforderungen an einen vollständigen Akkreditierungsantrag

Ein Unternehmen kann nur akkreditiert werden, wenn es einen vollständigen Akkreditierungsantrag einreicht.

I. Bestandteile des Akkreditierungsantrags

Der Akkreditierungsantrag muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Die im Antragsformular (**Anlage 1**) genannten Anlagen, und zwar
 - 1.1 Auszug aus dem Handelsregister/Gewerberegister
 - 1.2 Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Nachweis: „Auskunft aus dem Gewerbezentralregister“).
 - 1.3 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend §§ 123, 124 GWB (**Anlage 2**).
 - 1.4 Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien (Eigenerklärung: **Anlagen 4 und 5**)
 - 1.5 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Provider mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist (Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate EN 50518 und VdS 3138).

- 1.6 Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. je Schadensereignis (Nachweis: Aktuelle Versicherungspolice)
- 1.7 Benennung von drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre für den Betrieb von Übertragungseinrichtungen mit Ansprechpartner (Eigenerklärung: **Anlage 8**, Referenzobjekte)
- 1.8 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein (Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung)
- 1.9 Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.10 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitreechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.11 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.12 Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2024 gewährleistet wird (Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp); Beschreibung/technischer Nachweis)

- 1.13 Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort) (selbst gefertigte Erklärung)
- 1.14 Provider müssen folgende Leistungen erbringen:
- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
 - Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
 - Serviceverfügbarkeit 365 Tage/24h
 - Beginn der Entstörung vor Ort <2 Std
- Selbst gefertigte Erklärung mit kurzer Beschreibung
- 1.15 Bei Ausfall eines Übertragungsweges bzw. einer Störung des Übertragungsgerätes muss der Teilnehmer informiert werden (selbst gefertigte Bestätigung und Beschreibung der Benachrichtigungsform)
- 1.16 Der Nachweis der „Clearing-Funktion“ muss erbracht werden (selbst gefertigte Beschreibung Technischer Ablauf)
- 1.17 Geheimhaltungsverpflichtung (Eigenerklärung: **Anlage 6**)
- 1.18 Erklärung zur Sicherheitsprüfung (Eigenerklärung: **Anlage 7**)
2. das unterzeichnete Antragsformular (**Anlage 1**), mit dem zugleich die Bedingungen des Vertrages über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für den Kreis Plön (**Anlage 3**) akzeptiert werden.

II. Inhaltliche Voraussetzungen für eine Akkreditierung

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist:

- ein vollständiger Akkreditierungsantrag, der die unter I. genannten Erklärungen und Nachweise enthält,
- ein unterzeichneter Akkreditierungsvertrag und

die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen und die festgestellte Akkreditierung wird der Kreis Plön dem Antragsteller schriftlich übermitteln.

Da es sich um ein Akkreditierungsverfahren handelt, nicht also um ein Vergabeverfahren nach Teil 4 des GWB oder anderen vergaberechtlichen Bestimmungen wird auch keine Auswahlentscheidung getroffen. Jedes Unternehmen, das die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt, erhält eine Akkreditierung.

Mit der Akkreditierung übernimmt das akkreditierte Unternehmen aber auch die Pflicht nach dem Akkreditierungsvertrag.

Ein Unternehmen, dessen Akkreditierungsantrag nicht erfolgreich war, weil die formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, kann jederzeit unter Nachweis der zunächst nicht erfüllten Voraussetzungen einen neuen Akkreditierungsantrag stellen. Dieser wird auf die gleiche Weise wie beschrieben geprüft.

Der Kreis Plön behält sich vor, die Anforderungen an eine Akkreditierung zu verändern, insbesondere dann, wenn er während des Verfahrens auf einen Fehler in einer Unterlage (Vordrucke) aufmerksam gemacht wird, durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes neue verpflichtende Anforderungen an den Betrieb der Brandmeldeanlagen oder an die Gewährleistung des vorsorgenden Brandschutzes durch den Kreis Plön gesetzt werden oder er dies aus sonstigen Gründen, insbesondere zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben, für erforderlich hält.

III. Form des Akkreditierungsantrags

Der Akkreditierungsantrag mit den oben (C.) genannten Anlagen ist der Akkreditierungsstelle des Kreises Plön,

Kreis Plön
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Herrn Karsten Hartz
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Die Antragsunterlagen sind schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger oder zusätzlich durch E-Mail (verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de) zu übermitteln. Für die Feststellung der Vollständigkeit ist die Schriftform entscheidend.

Die Akkreditierungsstelle behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern bzw. den Akkreditierungsantrag aufzuklären, falls sich Unklarheiten ergeben. Der Kreis Plön wird die erfolgte Akkreditierung eines Unternehmens öffentlich bekanntmachen.

IV. Beteiligte und Ausschluss von Interessenkonflikten

Der Kreis Plön erfüllt seine gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens Interessenkonflikte auszuschließen (§§ 81, 81a LVwG). Der Kreis Plön wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Akkreditierungsverfahrens durch die Kanzlei Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin, rechtlich beraten, federführend durch Rechtsanwalt Dr. Sascha Michaels und Rechtsanwältin Julia Roller.

V. Datenschutz

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Akkreditierungsantrags. Soll Ihrem Antrag stattgegeben werden, so werden dies öffentlich bekannt gemacht. Der Kreis Plön erfüllt seine Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und wird personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken dieses Akkreditierungsverfahrens speichern, verwenden oder verarbeiten.

Anlagen

- Anlage 1:** Antragsformular
- Anlage 2:** Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend §§ 123 und 124 GWB
- Anlage 3:** Vertrag über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für den Kreis Plön
- Anlage 4 und 5:** Eigenerklärungen zur Einhaltung technischer Normen und Richtlinien
- Anlage 6:** Geheimhaltungsverpflichtung
- Anlage 7:** Erklärung zur Sicherheitsprüfung
- Anlage 8:** Vordruck Referenzobjekte